SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale Conferenza svizra da l'agid sozial

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 31. März 2022

Änderung des AIG:

Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) Stellung zu nehmen. Die SKOS lehnt die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden Gründen ab:

Kontraproduktive Wirkung auf die berufliche und gesellschaftliche Integration

Kernpunkt der Vorlage ist die Reduktion der Sozialhilfeleistungen für Personen aus Drittstaaten in den ersten drei Jahren nach Bewilligungserteilung (Art. 38a nAIG). Damit soll gemäss Vorlage ein zusätzlicher Anreiz zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit geschaffen werden. Die Hypothese, dass tiefe Sozialleistungen einen Anreiz zur beruflichen Integration schaffen, ist wissenschaftlich höchst umstritten. In der Praxis der Sozialhilfe machen wir gegenteilige Erfahrungen. Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt sind sprachliche und berufliche Integrationsmassnahmen ab dem ersten Tag in der Schweiz. Die von Bund und Kantonen lancierte Integrationsagenda Schweiz setzt seit 2019 bei Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen darauf, dass «jede Person so gefördert wird, dass es ihr, der Wirtschaft und der Gesellschaft am meisten bringt». Die Massnahmen zeigen erste Erfolge und werden auch auf spät zugewanderten Personen aus EU-/EFTA- und Drittstaaten ausgeweitet, so etwa bei der Integrationsvorlehre (Invol+).

Verschärfung der Familienarmut

Gemäss der im erläuternden Bericht zitierten Studie vom Büro BASS «leben Sozialhilfebeziehende aus Drittstaaten (Ausländerbereich) viel häufiger in Paar- und Familienhaushalten (71 %) als Sozialhilfebeziehende aus EU/EFTA-Ländern (50 %) oder Schweizer/innen (47 %)» (Seite IV). Die Vorlage fördert so die Familienarmut und steht im Widerspruch zu den vom Bundesrat initiierten Nationalen Plattform gegen Armut. Dort wird festgehalten: «Prävention und Bekämpfung von Familienarmut ist eine

gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, betrifft verschiedene Politikbereiche und beinhaltet materielle Hilfen sowie Fördermassnahmen.».

Keine kostensenkende Wirkung

Gemäss erläuterndem Bericht hat die Neuregelung zum Ziel, den Anstieg der Sozialhilfeausgaben in den Kantonen und Gemeinden zu reduzieren. Die zitierte Studie Büro BASS hat eine Gruppe von 1'300 bis 1'700 Personen identifiziert, die als Drittstaatenangehörige in den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts in der Schweiz Sozialhilfe beziehen. Die SKOS hat Berechnungen gemacht zum Sparpotential bei einer Kürzung des Grundbedarfs um 20% in dieser Gruppe und kommt auf rund drei Millionen Franken. Das entspricht rund einem Promille der Gesamtausgaben. Nicht berücksichtigt sind zusätzliche Kosten, die durch die schlechtere Integration von Familien und Einzelpersonen entstehen. Zudem gilt es zu beachten, dass fast ein Fünftel der unterstützten Haushalte auf sogenannt «gemischte Dossiers» fällt. Das sind Haushalte, in denen Schweizer*innen, EU-Bürger/*innen oder Flüchtlinge mit Drittstaatenangehörigen zusammenwohnen. Die praktische Umsetzung des Gesetzesvorschlags würde zu mehr bürokratischem Aufwand in der Sozialhilfe führen.

Aus Sicht der SKOS wird das Ziel, den Anstieg der Kosten zu reduzieren, nicht erreicht. Was in der Vorlage nicht erwähnt wird: Der Anstieg der Fallzahlen und Kosten hat sich seit 2017 bereits stark reduziert und war 2019 erstmals rückläufig (vgl. Grafik im Anhang). Die Fallzahlen bei den Drittstaatenangehörigen (Ausländerbereich) sind dabei überdurchschnittlich zurückgegangen. Die differenzierten Gründe für den Kostenanstieg sind im Grundlagenpapier der SKOS «Kostenentwicklung der Sozialhilfeleistungen» (Bern, 2022) festgehalten.

Eingriff in die kantonale Hoheit im Sozialhilfebereich

Ein von der SODK in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die vorliegende Gesetzesanpassung einen wesentlichen Transfer von Sozialhilfekompetenzen von den Kantonen zum Bund bedeuten würde. Anders als im Asylbereich, wo der Bund die Sozialhilfe mitfinanziert, ist dieses Vorgehen aus föderalistischer Sicht im Ausländerbereich problematisch. Für die vorgeschlagene Änderung müsste gemäss Gutachter der Weg über eine Verfassungsänderung eingeschlagen werden.

Diskriminierende Wirkung

Materiell wird mit der neuen AIG-Bestimmung eine Ungleichbehandlung einer bestimmten Personengruppe geschaffen. In der Sozialhilfe bemisst sich Höhe der Unterstützungsleistungen am Bedarf und nicht an der Herkunft oder der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz. In diesem Sinne erscheint die neue Vorgabe diskriminierend und willkürlich.

Zunahme von prekären Lebensverhältnissen durch die bisherigen Verschärfungen des AIG

Im erläuternden Bericht sind neun Massnahmen zur Reduktion von Sozialhilfeleistungen im Migrationsbereich aufgeführt, die in den letzten Jahren erfolgt sind. Die SKOS stellt fest, dass dadurch der Nichtbezug von Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländern zugenommen hat. Dieser wird in der Studie des Büro BASS (2022) zu diesem Thema dokumentiert. Nichtbezug führt zu prekären Lebenslagen, die sich während der Corona-Krise in den langen Schlangen vor Lebensmittelabgabestellen manifestierte. Von der Entwicklung sind ausländische Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Erwerbslose sowie Nichterwerbspersonen besonders häufig betroffen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird in der Vorlage darauf verzichtet, die Voraussetzungen für den Widerruf von Niederlassungsbewilligungen neu zu regeln. Der Bundesrat erachtet die heutige Regelung als ausreichend, wonach die Kantone eine Niederlassungsbewilligung bei einem dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezug in eine Aufenthaltsbewilligung zurückstufen können. Wir begrüssen diesen Entscheid, denn in der Tat sind die Auswirkungen der 2019 eingeführten Verschärfungen im AIG noch nicht ausreichend bekannt bzw. evaluiert. Hier steht der Bund unseres Erachtens in der Pflicht, mit einem angemessenen Monitoring die Effekte der letzten AIG-Änderung zu beobachten und auszuwerten.

Die SKOS unterstützt in diesem Zusammenhang die Pa IV Marti «Armut ist kein Verbrechen». Darin wird gefordert, dass es nach über 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz Ausländerinnen und Ausländer möglich sein, unverschuldet Sozialhilfe zu beziehen, ohne direkt mit einer Wegweisung konfrontiert zu sein. Eine solche Regelung würde die Problematik des Nichtbezugs entschärfen.

Bemerkungen zu den weiteren Gesetzesartikel

Art. 58a Abs. 1 nAIG

Das Anliegen, dass sich Familienmitglieder in ihrem Integrationsprozess gegenseitig unterstützen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die geplanten Regelungen sind aber nicht konkret genug. Sie erhöhen die Gefahr einer verpönten Sippenhaftung, wenn Personen für das Verhalten von nicht kooperativen Familienmitgliedern Nachteile erleiden. Schon heute verfügt die Sozialhilfe über ausreichende Anreizund Sanktionsmechanismen, um die unterstützten Personen zu geeigneten Integrationsmassnahmen zu verpflichten. Die bestehenden Möglichkeiten sind aus einer fachlichen Perspektive ausreichend. Die mit der Revisionsvorlage angestrebte Neuregelung weist gegenüber dem Ist-Zustand keine Vorteile auf, würde aber in der Praxis zu unklaren Situationen führen und die Vollzugsbehörden in hohem Masse zusätzlich belasten.

Art. 84 Abs. 5 nAIG

Wir begrüssen den Vorschlag, dass bei Härtefallprüfungen die Teilnahme am Erwerb von Bildung als Integrationskriterium demjenigen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Praxis gleichgestellt wird. Diese Zielsetzung entspricht dem von Bund und Kantonen gemeinsam formulierten Ziel für eine nachhaltige Erwerbsintegration dank Bildung in der Integrationsagenda Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

SKOS - CSIAS - COSAS

Christoph Eymann, Präsident

Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Anhang: Entwicklung der Sozialhilfekosten und Sozialhilfebeziehenden 2005-2020 aus: «Kostenentwicklung der Sozialhilfeleistungen» SKOS, Bern, 2022

